



Allgemeine Lieferbedingungen der Fa. SMB-Präzisionsteile

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten jedoch nur insoweit, als der Lieferer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.2 An Kostenvoranschläge, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Dies gilt ebenso für Unterlagen des Bestellers.
- 1.3 Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, daraus ergeben sich für den Gebrauch Nachteile, die für den Besteller nicht zumutbar sind.
- 1.4 Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferers.

2. Auftrag und Annahme

- 2.1 Die Angebote des Lieferers sind freibleibend.
- 2.2 Aufträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung und etwaiger Versandkosten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die angegebenen Preise für Lohnarbeiten gelten als Richtwerte und können entsprechend dem tatsächlichen Aufwand des Lieferers jederzeit angepasst werden.
- 3.2 Der Kaufpreis ist bei Übergabe des Liefergegenstandes zur Zahlung fällig.
- 3.3 Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.
- 3.4 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die Gegenstände der Lieferungen bleiben Eigentum des Lieferers bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung.
- 4.2 Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des vereinbarten Kaufpreises an den Lieferer ab.

5. Lieferfristen und Verzug

- 5.1 Die Einhaltung von Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang aller erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben durch den Besteller voraus.
- 5.2 Die Lieferfrist verlängert sich bei unvorhersehbaren Ereignissen wie Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen oder Verzögerungen in der Materialanlieferung entsprechend.

6. Gefahrübergang

- 6.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Lieferung das Werk des Lieferers verlassen hat, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

7. Sachmängelhaftung

- 7.1 Sachmängelansprüche verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Ware.
- 7.2 Der Lieferer haftet nur bei grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 8.1 Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferers. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

9. Sonstiges

- 9.1 Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Lieferers.